



# infobrief 13/08

**Dienstag, 29. April 2008**

**CR/UR/AT**

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -

Infobriefe im Internet: <http://news.iff-hh.de/index.php?id=2599>

## Stichwörter

Ratenkreditvertrag, vorzeitige Rückzahlung, Bearbeitungsgebühr, Aufhebungsvereinbarung

## A Sachverhalt

Die Neue Verbraucherzentrale in Mecklenburg Vorpommern hat sich an das iff mit der Bitte um Stellungnahme zu der Frage gewandt, ob bei einer Aufhebungsvereinbarung eines Ratenkreditvertrages ein Bearbeitungsentgelt in beliebiger Höhe und vor allem neben einer Vorfälligkeitsentschädigung verlangt werden kann.

Der Verbraucherzentrale liegt ein Schreiben der Santander Consumer Bank AG vor, mit dem sich die Bank mit der sofortigen Auflösung eines Ratenkreditvertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einverstanden erklärt. In dem Schreiben findet sich die Schlussrechnung. Die Restforderung aus dem Darlehensvertrag betrug danach 255,- EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 12,56 EUR. Darüber hinaus berechnet die Bank ihrem Kunden für die Aufhebung des Vertrages eine Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 6,06 EUR neben einer Mitteilungsgebühr von 3,50 EUR und eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 35,- EUR. Ferner enthält das Schreiben den Hinweis, dass sofern der Ablösebetrag nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen an die Bank gezahlt wird, das Darlehen weiter laufe wie bisher.

## B Stellungnahme

Im Folgenden werden zwei möglichen Sichtweisen aufgezeigt. Beginnend mit der eher bankennahen Sichtweise wird im Folgenden dargestellt, wieso dieser Ansatz am Sinn und Zweck des Gesetzes vorbei läuft und den Banken die Tore für ungerechtfertigte Gebühren öffnet, die nicht mehr kontrollierbar sein werden. Der Infobrief spricht sich daher wie im Fazit beschrieben für eine klare Ablehnung jeglicher Gebühren bei der (vorzeitigen) Rückzahlung im Konsumentenkreditbereich aus, zumindest solange der Anspruch auf kurzfristige Kündigung von Konsumentenkrediten gem. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB besteht und der Gesetzgeber Gebühren nicht ausdrücklich zulässt.

## **B.I Die Sicht der Banken**

### **B.I.a Ordentliche Kündigung**

Gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB kann der Darlehensnehmer einen Darlehensvertrag, bei dem für einen bestimmten Zeitraum ein fester Zinssatz vereinbart ist und der nicht durch ein Grundpfandrecht besichert ist, nach Ablauf von sechs Monaten nach Empfang der Darlehensvaluta unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung ist damit fristgebunden. Nur bei einem berechtigten Interesse des Darlehensnehmers steht ihm ein sofortiges außerordentliches Kündigungsrecht gemäß § 490 BGB zu.

### **B.I.b Aufhebungsvereinbarung**

Fehlt ein solches Interesse, so bleibt ihm allein der Weg über eine Aufhebungsvereinbarung, wenn er sich mit sofortiger Wirkung vom Vertrag lösen will. Die einvernehmliche Aufhebung von Dauerschuldverhältnissen ist im Gesetz nicht geregelt. Aus dem in § 311 BGB verankerten Grundsatz der Vertragsfreiheit folgt aber, dass die Vertragsparteien jederzeit zur Aufhebung eines Vertragsverhältnisses berechtigt sind.

Vorliegend wollte der Darlehensnehmer den Vertrag mit sofortiger Wirkung beenden. Hiermit hat sich die Bank einverstanden erklärt, jedoch die Vertragsbeendigung von der Zahlung des Ablösebetrages, der sich u.a. aus einer Vorfälligkeitsentschädigung und den Bearbeitungsgebühren zusammensetzt, zu einem bestimmten Termin abhängig gemacht. Wird ein Vertragsschluss vom Eintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig gemacht, so stellt dies eine aufschiebende Bedingung iSd § 158 Abs. 1 BGB dar. Um ein solches Ereignis handelt es sich, wenn die Zustimmung zu einer Aufhebungsvereinbarung von der Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung und der Bearbeitungsgebühren abhängig gemacht wird. Überdies liegt auch hinsichtlich der Fristbestimmung eine aufschiebende Bedingung vor, da gemäß § 163 BGB für den Fall, dass für die Wirkungen eines Rechtsgeschäfts ein Termin festgesetzt wird, ebenfalls § 158 Abs. 1 BGB zur Anwendung kommt.

Dies bedeutet, dass die Zustimmungserklärung und damit die Annahme des Angebots iSd § 145 BGB seitens des Darlehensnehmers gerichtet auf Abschluss eines Aufhebungsvertrages von der Bank unter einem inhaltlichen und zeitlichen Vorbehalt und damit einer aufschiebenden Bedingung erklärt wurde. Eine Annahme unter Einschränkung aber gilt gemäß § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag. Eine Aufhebungsvereinbarung käme vorliegend daher erst bei Zahlung des Ablösebetrages bis zu dem vorgegebenen Endtermin zustande. Hätte die Darlehensnehmerin bis zu diesem Termin gezahlt, wäre damit eine Aufhebungsvereinbarung zustande gekommen. Fraglich ist jedoch, ob die Bank überhaupt ein Vorfälligkeitsentgelt und Bearbeitungsgebühren hätte verlangen durfte, oder ob sie dem Aufhebungsverlangen vorbehaltlos hätte zustimmen müssen.

### **B.I.c Anspruch auf Gebühren und Schadensersatz**

#### **B.I.c.1 Vorfälligkeitsentschädigung**

Im Falle einer ordentlichen Kündigung steht der Bank ein Anspruch auf Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung nicht zu (vgl. Palandt-*Putzo*, BGB, 64. Aufl., § 498 Rn 19). Denn das or-

dentliche Kündigungsrecht darf gemäß § 498 Abs. 4 Satz 1 BGB weder ausgeschlossen noch erschwert werden (BGH NJW-RR 1990, 431; Reifner, NJW 1995, 86). Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist gemäß § 490 Abs. 2 S. 3 BGB nur für den Fall der außerordentlichen Kündigung eines Realkreditvertrages, wenn also das Darlehen durch eine Hypothek oder eine Grundschuld besichert ist, vom Gesetzgeber vorgesehen.

Inhalt einer Aufhebungsvereinbarung und Abwicklung des aufgelösten Schuldverhältnisses stehen jedoch grundsätzlich zur Parteidisposition. Da der Bank regelmäßig Nachteile bei vorzeitiger Vertragsbeendigung entstehen, wird sie einen Ausgleich hierfür suchen. Allerdings handelt es sich insoweit nicht um einen „Schaden“ iSd §§ 249 ff. BGB, denn der Bank entstehen keine unfreiwilligen Vermögenseinbußen. Schließlich willigt sie in die Aufhebung ein und nimmt damit die ihr aus der Vertragsbeendigung entstehenden Nachteile in Kauf. Eine Vorfälligkeitsentschädigung im Sinne von § 490 Abs. 2 BGB kann daher nicht geltend gemacht werden.

Verlangt die Bank ein Entgelt für die vorzeitige Vertragsbeendigung, so handelt es sich dabei um ein Entgelt für die Aufhebungsvereinbarung (Vorfälligkeitsentgelt). Rechtsgrundlage kann daher kein Schadensersatzanspruch sondern nur eine Preisvereinbarung sein (so auch *Rösler/Wimmer* WM 2000, 164, 166). Eine solche Vereinbarung kann sich in den AGBs der Bank finden. Es handelt sich insoweit um eine von der Inhaltskontrolle gemäß § 307 Abs. 3 BGB ausgenommene Preisnebenabrede. Die Vorschriften über Allgemeine Geschäftsbedingungen der §§ 305 ff. BGB können demnach keine Anwendung finden. Ihre Grenzen finden sich damit allein in § 138 BGB und der richterlichen Angemessenheitskontrolle (BGH, Urteil vom 6. Mai 2003, Az: XI ZR 226/02 und Urteil vom 01.07.1997, Az: XI ZR 267/96, NJW 1997, 2875; OLG Karlsruhe WM 1997, 520; Canaris, in: *Vorzeitige Beendigung von Finanzierungen*, S. 7 ff.).

Das OLG Frankfurt hat in seinem Urteil vom 16. Februar 2005 (Az: 23 U 52/04, OLG Frankfurt 2005, 630) entschieden, dass ein Anspruch auf Zahlung eines im Urteil als Vorfälligkeitsentschädigung bezeichnetes Vorfälligkeitsentgelt nicht ohne weiteres entsteht. Die Zahlung eines Entgelts muss vielmehr ausdrücklich vereinbart werden.

An einer solchen Vereinbarung fehlt es vorliegend. Ein Rechtsgrund für die Forderung eines Vorfälligkeitsentgelts folgt weder aus dem Darlehensvertrag noch aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, die allein für den Fall der außerordentlichen Kündigung eine Vorfälligkeitsentschädigung vorsehen. Im Interesse des Kunden bleiben daher immer noch einvernehmliche Vertragsaufhebungen ohne Zahlung eines Vorfälligkeitsentgelts möglich.

Zur Vereinbarung einer Vorfälligkeitsentschädigung reicht es nicht aus, einen hierfür errechneten Betrag in die Schlussrechnung einzubeziehen. Denn bei einem Ratenkreditvertrag besteht gemäß § 498 Abs. 1 Nr. 2 BGB schließlich ein Kündigungsrecht, dass zur Kündigung mit einer Frist von drei Monaten berechtigt, ohne dass eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangt werden darf. Dies aber bedeutet, dass der Kunde grundsätzlich auch nicht damit rechnen braucht, dass ohne ausdrückliche Vereinbarung ein Vorfälligkeitsentgelt fällig wird. Die Einbeziehung des Vorfälligkeitsentgelts in die Schlussrechnung entbehrt damit jeder Rechtsgrundlage.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Zustimmungserklärung der Bank damit etwa nichtig wäre. Gemäß § 139 BGB ist nur dann ein Vertrag im Ganzen nichtig, wenn anzunehmen ist, dass das Rechtsgeschäft ohne den nichtigen Teil nicht vorgenommen worden wäre. Die fehlende AGB- und individualmäßige Vereinbarung eines Vorfälligkeitsentgelts aber spricht dafür, dass die

Bank auch ohne Vorfälligkeitsentgelt einer Aufhebungsvereinbarung zustimmen würde. Aus diesem Grund dürfte die Aufhebungsvereinbarung im Übrigen wirksam sein, wenn der Darlehensnehmer fristgerecht zahlt. Auch wenn die Höhe der Gesamtverbindlichkeiten und damit des Ablösungsbetrags selbst noch nicht beziffert sind, kann eine Aufhebungsvereinbarung schließlich wirksam sein (OLG Frankfurt aaO).

## **B.I.c.2 Bearbeitungsgebühr**

Grundsätzlich gehen die Banken davon aus, dass sie für die vorzeitige Ablösung ein Bearbeitungsentgelt verlangen können. Zumindest haben die Instanzgerichte bislang stillschweigend angenommen, dass eine ausreichende Rechtsgrundlage hierfür besteht und einen entsprechenden Anspruch bejaht.

Für die Berechnung eines Bearbeitungsentgelts könnten die AGB der Santander Consumer Bank AG eine Rechtsgrundlage bieten. Abschnitt V (Entgelte für Leistungen und Aufwandsersatz) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält folgende Regelung:

„A. Entgelt:

1. Grundsatz der Entgeltlichkeit

(1) Das Kreditinstitut ist berechtigt, für seine Leistungen vom Kunden Entgelte, insbesondere Zinsen, Gebühren und Provisionen, zu verlangen.

(2) Dies gilt auch für zweckmäßige Leistungen, die ohne Auftrag, aber im Notfall oder zum Vorteil des Kunden durchgeführt werden oder im Zusammenhang mit der Abwicklung der Verlassenschaft des Kunden vom Kreditinstitut erbracht werden.

2. Höhe der Entgelte

Das Kreditinstitut hat für seine Leistungen Anspruch auf ein angemessenes Entgelt, dessen Höhe das Kreditinstitut für bestimmte typische Leistungen in einem Preisaushang festlegen wird. Die gesetzliche Verpflichtung zum Ausweis dieser Entgelte in einem Verbraucherkreditvertrag oder Verbrauchergirokontovertrag bleibt unberührt. (...)

B. Aufwandsersatz:

(1) Der Kunde trägt alle aufgrund der Geschäftsverbindung mit ihm entstehenden, notwendigen und nützlichen Aufwendungen, Auslagen, Spesen und Kosten, insbesondere Stempel- und Rechtsgebühren, Steuern, Porti, Kosten für Versicherung, Rechtsvertretung, Betreuung und Einbringung, betriebswirtschaftliche Beratung, Telekommunikation sowie Bestellung, Verwaltung und Verwertung oder Freigabe von Sicherheiten. Kann das Kreditinstitut eine Zahlungsanweisung des Kunden mangels Deckung nicht durchführen oder muss es aufgrund von Zwangsmaßnahmen Dritter gegen den Kunden tätig werden, ist es zur Einhebung eines angemessenen pauschalen Aufwandsersatzes gemäß Aushang berechtigt.

(2) Das Kreditinstitut darf diese Aufwendungen ohne Einzelaufstellung in einem Gesamtbetrag in Rechnung stellen, soweit der Kunde nicht ausdrücklich eine Einzelaufstellung verlangt.

Die Klausel bestimmt damit ausdrücklich, dass auch für den Fall der Vertragsbeendigung die Bearbeitungskosten vom Kunden zu tragen sind. Da es sich insoweit um eine Preisklausel handelt, wäre die Regelung damit gemäß § 307 Abs. 3 BGB der AGBmäßigen Inhaltskontrolle entzogen und unterläge damit allein dem Maßstab des § 138 BGB.

Sittenwidrig ist eine Vereinbarung aber nur dann, wenn zwischen Leistung und Gegenleistung ein auffälliges Missverhältnis besteht und sich der Darlehensgeber leichtfertig der Erkenntnis verschließt, dass der Darlehensnehmer nur wegen seiner schwächeren Lage auf die schlechten Bedingungen eingeht. Vorliegend ist die Bearbeitungsgebühr für die vorzeitige Auflösung des Vertrages mit 35,- EUR zwar fast sieben mal so hoch wie das in Rechnung gestellte Vorfälligkeitsentgelt in Höhe von 6,06 EUR, dessen Berechnung unter anderem mit der Bearbeitungsgebühr abgegolten werden soll. Ob aber damit bereits die Grenze der Sittenwidrigkeit erreicht

ist, erscheint eher zweifelhaft, da sich eine Bearbeitungsgebühr letztlich am tatsächlich erfolgten Aufwand bemisst.

Allerdings durfte hier eine Vorfälligkeitsentschädigung überhaupt nicht verlangt werden, sodass die Berechnung des Entgelts fehlerhaft war. Damit aber hatte die Bank keinen über ein die Schlussrechnung beinhaltendes Schreiben hinausgehenden Bearbeitungsaufwand. Die Bearbeitungsgebühr steht damit in ihren Wirkungen einer Vertragsstrafe und damit einem Aufhebungs- bzw. Vorfälligkeitsentgelt gleich, da sie nicht den tatsächlichen Aufwand vergütet, weswegen die Bearbeitungsgebühr entsprechend herabzusetzen ist. Die Bearbeitungsgebühr dürfte die Mitteilungsgebühr wohl kaum übersteigen. Das Schreiben würde schließlich nur eine Mitteilung beinhalten, der keiner weiteren Bearbeitung vorausgegangen wäre, wenn ein Vorfälligkeitsentgelt nicht verlangt werden kann.

## **B.II Die Sicht der Verbraucher**

### **B.II.a Interesse der Verbraucher**

Kunden werden in der Regel ohne Kenntnis von der dreimonatigen Kündigungsregel an die Banken herantreten und nachfragen, ob sie das Darlehen auch vorzeitig zurückzahlen können. Die Banken gehen dazu über, den Verbrauchern eine möglichst große Flexibilität zu erlauben und nicht auf die Einhaltung der dreimonatigen Kündigungsfrist zu bestehen. Sie beginnen jedoch, in der Situation der Rückzahlung den Kunden mit Gebühren zu belegen, mit denen er nicht rechnet. 35,- EUR sind der Anfang, andere Banken nehmen schon 95,- EUR Gebühren und nach oben sind scheinbar keine Grenzen gesetzt, denn der Verbraucher könne ja, soweit er sich rechtlichen Rat einholt, auch fristgerecht kündigen. Diese Praxis ist aus Verbrauchersicht weder hinnehmbar noch rechtlich haltbar.

### **B.II.b Verstoß gegen bisheriges EU-Recht**

Die EG-Richtlinie zum Konsumentenkredit vom 22. Dezember 1986 sieht in Artikel 8 lediglich die Möglichkeit vor, die Gesamtkosten „angemessen zu ermäßigen“, nicht aber neue Gebühren zu verlangen.

*"Der Verbraucher ist berechtigt, seine Verbindlichkeiten aus einem Kreditvertrag vorzeitig zu erfüllen. In diesem Fall kann der Verbraucher gemäß den von den Mitgliedstaaten festgelegten Regelungen eine angemessene Ermäßigung der Gesamtkosten des Kredits verlangen."*

Schon danach sind zusätzliche Gebühren, folgt man dem Wortlaut der bisherigen Richtlinie, ein Verstoß gegen EU-Recht. Zwar wird sich das durch die neue Richtlinie aus dem Jahr 2008 ändern, doch ist diese Richtlinie in Deutschland noch nicht umgesetzt worden.

## **B.II.c Teleologische Auslegung von § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB**

§ 489 Abs. 1 Nr. 2 stellt die Umsetzung der genannten EU-Richtlinie dar (früher § 609a Abs. 1 Nr. 2 BGB – siehe BT-Ds. 11/5462 S. 28 f.). Der Gesetzgeber hat damit für den Verbraucher eine kurzfristige Kündigungsmöglichkeit bei Konsumentenkrediten geschaffen.

Sinn und Zweck der Vorschrift ist es, dass ein Verbraucher einen Anspruch auf vorfällige Rückzahlung hat. Die Kündigung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen. Ein Zeitpunkt muss nicht genannt werden. Im Zweifel ist es der nächstmögliche Termin einer ordentlichen Kündigung (Palandt, 67. Aufl., § 488, Rz. 22). In dem vorzeitigen Rückzahlungsbegehren bzw. der faktischen Rückzahlung kann daher grundsätzlich eine konkludente ordentliche Kündigung gesehen werden. Die Rückzahlung kann jederzeit erbracht werden, wie es auch das EU-Recht vorsieht; die Kündigungsfrist muss nicht abgewartet werden (§ 271 Abs. 2 BGB).

Beschränkungen eines gesetzlichen Kündigungsrechts durch Gebühren etc. z.B. durch Einbehalten des Disagios oder Vereinbarungen von weiteren Zahlungen in den AGB hat der BGH schon in den 90er Jahren in Zusammenhang mit § 247 BGB a.F. deutlich abgelehnt:

*„Eine solche Regelung würde ... als verbotene Beschränkung des Kündigungsrechts nach § 247 BGB a. F. wirken.“ (BGH VuR 1990, 252 = NJW 1990, 2250).*

§ 247 BGB a.F. ist in § 609a BGB a.F. und später in § 489 BGB aufgegangen. Die Entscheidungen des BGH haben damit weiterhin Gültigkeit.

Auch bei einer vorzeitigen Ablösung eines Konsumentenkredits kann daher grundsätzlich keine Gebühr verlangt werden. Es kommt daher nicht auf eine Wucherprüfung an, die den Banken nur erlauben würde, die Gebühren soweit anzuheben, bis die Schmerzgrenze des BGH erreicht wird. Dieser Maßstab würde vermutlich auch sehr hoch gesteckt werden, weil Gebühren als Preis gewertet werden und damit einer ABG-Kontrolle nicht zugänglich wäre (s.o.).

## **B.II.d Kein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung**

Eine Vorfälligkeitsentschädigung ist im BGB lediglich in § 490 Abs. 2 S. 3 für grundpfandrechtliche Darlehen geregelt. Aus dem Umkehrschluss lässt sich daher ableiten, dass eine Vorfälligkeitsentschädigung für andere Arten von Darlehen vom Gesetzgeber nicht gewollt und daher unzulässig ist. Andernfalls hätte der Gesetzgeber § 490 Abs. 2 S. 3 BGB für alle Arten von Darlehen inklusive Konsumentenkrediten geöffnet bzw. eine entsprechende Vorschrift in § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorgesehen. Vielmehr ist aber davon auszugehen, dass der Gesetzgeber bei kurzfristig kündbaren Konsumentenkrediten das Kündigungsrecht nicht einschränken wollte und damit Vorfälligkeitsentschädigungen ausdrücklich auf den Bereich grundpfandrechtlicher Darlehen beschränkt hat.

## **B.II.e Umgang mit „Aufhebungsvereinbarungen“**

Grundsätzlich sind Aufhebungsvereinbarungen zwischen Verbrauchern und Banken möglich. Eine Aufhebungsvereinbarung liegt in dem genannten Fall aber nicht vor und kommt nur dann

in Betracht, wenn der Verbraucher eine bewusste Entscheidung für eine Aufhebung vor dem gesetzlichen Kündigungstermin trifft. Der Wunsch einer vorzeitigen Ablösung reicht nicht aus.

Dabei ist zu bedenken, dass Aufhebungsverträge ein beliebtes Mittel sind, um Kündigungsschutz und Kündigungsrechte zu umgehen. Die berühmte Ausgleichsquittung im Arbeitsrecht ist ein Beleg dafür. Daher sind an die Willenserklärung des Verbrauchers hohe Ansprüche zu stellen. Die Frage ist, ob der Kunde ein Entgelt bezahlen wollte oder glaubte, er müsse es ohnehin bezahlen und dies nur akzeptiert hat. Diese Fälle müssen deutlich unterschieden werden. Hat der Kunde ein (zeitnahes) Kündigungsrecht ohne die Pflicht, eine Bearbeitungsgebühr zu zahlen, dann fehlt es am erkennbaren Willen, Gebühren und Vorfälligkeitsentschädigungen auf Grund eines Vertrages zu schulden (§ 133 BGB).

Der Kunde hatte sich offensichtlich an die Bank gewendet mit der Bitte um sofortige Rückzahlung, auf das die Bank mit dem Schreiben geantwortet hat. Eine Aufhebungsvereinbarung kann nach diesem Ansatz darin nicht gesehen werden, denn der Kunde kannte sein Kündigungsrecht im Zweifel nicht und möchte auch keinen Aufhebungsvertrag abschließen. Es fehlt damit schlicht an der diesbezüglichen Willenserklärung des Verbrauchers.

### **B.III Verletzung der vertraglichen Aufklärungspflichten**

Selbst wenn man in Einzelfällen von einer Aufhebungsvereinbarung ausgehen würde, ist der Verbraucher nicht schutzlos den Gebühren einer Bank ausgeliefert. Glaubt sich ein Darlehensnehmer an den Darlehensvertrag gebunden und akzeptiert deshalb Zahlungen im Rahmen einer Aufhebungsvereinbarung, werden diese in der Regel vom Gericht als unwirksam abgelehnt (OLG Hamm WM 1995, 191 – in Bezug auf eine vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung). Der Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beträge wird aus einer Verletzung der vertraglichen Aufklärungspflicht hergeleitet. Der Rückzahlungsanspruch des Darlehensnehmers für gezahlte Gebühren ergibt sich danach aus § 812 ff. BGB.

Damit lässt die Rechtsprechung wenig Raum für die Zulässigkeit von zusätzlichen Gebühren bei vorzeitiger Beendigung von Konsumentenkrediten, bei denen eine zeitnahe ordentliche Kündigung vom deutschen Gesetzgeber und der Europäischen Union vorgesehen ist.

Eine Bank kann dies nur dadurch ausschließen, indem sie bei einem vorzeitigen Rückzahlungsbegehren des Kunden diesen auf das dreimonatige Kündigungsrecht, bei dem für den Kunden keine Kosten entstehen, hinweist, dem Verbraucher die finanziellen Folgen beider Varianten verdeutlicht, auf die sofortige Rückzahlungsmöglichkeit in beiden Fällen hinweist und es dem Kunden offen lässt, die dreimonatige Kündigungsfrist zu nutzen oder eine Aufhebungsvereinbarung zu schließen.

## **C Fazit**

Der hier besprochene Fall zeigt einmal mehr, dass die vorzeitige Darlehensauflösung in der Praxis dazu missbraucht wird, den Verbraucher mit ungerechtfertigten Kosten zu belasten, wenn sie vorzeitig ihr Darlehen zurückzahlen wollen. Während die Kreditinstitute beim regulären Auslaufen eines Darlehens zum Ende der Zinsbindungsfrist für die Ablösung keine Gebühren in Rechnung stellen (dürfen), wird dem Kunden bei vorzeitiger Auflösung tief in die Tasche

gegriffen. Ökonomisch handelt es sich hier um *incomplete contracts* und eine *asymmetrische Informationsverteilung*, die die Banken für sich einseitig versuchen auszunutzen. In dem Zusammenhang spricht man auch von *moral hazard*.

Nach der **Bankensicht** ist die Erhebung willkürlicher Gebühren möglich, gestützt auf eine Aufhebungsvereinbarung, die auch nicht in ein Kündigungsrecht (einseitiges Gestaltungsrecht) umgedeutet werden kann. Allein die Wuchergrenze würde hier den Banken eine Grenze setzen.

Dem kann aus **Verbrauchersicht** nicht gefolgt werden. So genannte Aufhebungsvereinbarungen werden von Banken missbraucht, um nicht gerechtfertigte Gebühren von Kunden zu verlangen. Verbraucher haben das Recht auf eine vorzeitige Rückzahlung eines Konsumentenkredits im Rahmen des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB, ohne dass die Banken dafür Gebühren verlangen dürfen. Sie müssen auch das vorzeitig gezahlte Geld annehmen gemäß § 271 Abs. 2 BGB. Gebühren dürfen sie nicht verlangen, da das Kündigungsrecht ein gesetzlicher Anspruch des Kunden ist. Lediglich die Zinsen bis zum Eintritt der Kündigung sind vom Verbraucher zu bezahlen. In der Regel wird von einer - konkludenten - Kündigung durch den Verbraucher auszugehen sein. An Aufhebungsvereinbarungen sind dagegen sehr hohe Maßstäbe anzulegen. Selbst hier aber besteht die Möglichkeit, gezahlte Gebühren zurückzufordern.

Im vorliegenden Fall kommen beide Betrachtungsweisen zu dem gleichen Ergebnis, dass weder die Bearbeitungsgebühr noch die Vorfälligkeitsentschädigung zu zahlen wären. Eine Rückforderung, soweit die Beträge schon gezahlt wurden, kann gemäß § 812 ff BGB erfolgen.